

STATUTEN

des Vereins

Mobil im Alter (MiA)

Verein mit Sitz in Unterentfelden

Soweit in diesem Text die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche jeweils mitgemeint.

I. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen „Mobil im Alter MiA“ hat sich mit Sitz in Unterentfelden ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.

II. Zweck und Ziel

§ 2 Der Verein bezweckt das Erbringen und Organisieren von Dienstleistungen und Aktivitäten für die ältere Generation in den Bereichen tägliches Leben, gesellschaftliche Vernetzung sowie Kultur. Der Schwerpunkt des Vereins ist die Erhaltung der Mobilität der Senioren (Fahrdienst). Der Verein kann auch als Koordinationsstelle für Angebote Dritter fungieren und Kooperationen mit anderen Organisationen, mit gleichem oder ähnlichem Zweck, eingehen. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und direkt oder indirekt damit zusammenhängen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

§ 3 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche) werden. Die Vereinsmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird. Die Mitarbeitenden sind vom Jahresbeitrag befreit.

Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Ehepaare
- Gönner

§ 4 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Austritt zahlender Mitglieder ist per Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden oder den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

IV. Organe

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder, unter Beigabe der Traktandenliste.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt

Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich, innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, stattfinden. Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder eingeladen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes dem Vorstand gestellt wird.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr von sämtlichen an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid abzugeben.

Ergibt sich bei Wahlen keine absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Vereinigung mit einer anderen juristischen Person ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der vom Vorstand bestellte Aktuar.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Kontrolle zuzustellen. Das Protokoll wird an der nächsten Generalversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt und ist von dieser zu genehmigen.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.

Die Geschäfte der Generalversammlung werden in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt, falls die Versammlung nicht eine Abänderung beschliesst. Bei der Behandlung eines Traktandums hat zuerst der für die Vorlage bestellte Referent oder der Antragsteller das Wort. Verfällt eine zur Beratung gestellte Vorlage in verschiedene Abschnitte, Artikel oder Punkte, so kann zuerst über die Zweckmässigkeit der Vorlage im Allgemeinen beraten werden. Beschliesst die Versammlung Eintreten auf die Vorlage, folgt die Detailberatung. Auf Antrag kann die Versammlung auch beschliessen, eine Vorlage ungetrennt (in globo) zu behandeln.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

- § 10** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der jährlichen Geschäftsberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle, Beschluss über die Erteilung der Entlastung an die geschäftsführenden Organe, Erledigung von Beschwerden gegen dieselben
 - Beschlussfassung über das Jahresbudget
 - Festsetzung des Jahresbeitrags
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Körperschaften

B. Der Vorstand

- § 11** Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Er setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten sowie mind. 3 Beisitzern zusammen.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- § 12** Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, des Vizepräsidenten nach Bedarf. Eine Sitzung per Video ist möglich.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Im Übrigen gilt für die Durchführung der Vorstandssitzungen § 7 analog.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

- § 13** Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen worden sind.
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - Vertretung des Vereins nach aussen zusammen mit der Geschäftsstelle.
 - Einberufung und Durchführung der Generalversammlung gemäss § 5 bis 9.
 - Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
 - Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

C. Die Geschäftsstelle

- § 14** Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie hat ein Antragsrecht.

D. Die Revisionsstelle

§ 15 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden.

V. Finanzielle Mittel

§ 16 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus geleisteten Diensten
- Beiträgen öffentlicher Institutionen
- Einnahmen aus Sponsoring,-Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

VI. Zeichnungsberechtigung

§ 17 Die Geschäftsstelle kann mit Einzelunterschrift Geschäfte im Budgetrahmen und bei ausserordentlichen Aufwendungen bis zu einem Wert von CHF 1'000 tätigen.

Geschäfte ausserhalb des Budgets über CHF 1'000 benötigen die Kollektivunterschrift von Vorstand und Geschäftsstelle.

VII. Haftung

§ 18 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Für Unfälle oder Schäden, welche aufgrund der Tätigkeiten, die die Dienstleistenden im Auftrag des Vereins ausführen, schliesst der Verein eine Dienstfahrten-Vollkaskoversicherung ab. Der Verein übernimmt keine weitergehende Haftung für Schäden und Unfälle.

VIII. Rechnungsabschluss

§ 19 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jedes Jahres. Der Jahresbeitrag wird mit der Einladung zur Generalversammlung erhoben.

IX. Auflösung

§ 20 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Über das übrige Vereinsvermögen entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Wenn sich der Verein durch die Vereinigung mit einer anderen Körperschaft mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

X. Schlussbestimmungen

§ 21 Diese Statuten treten am 30. Mai 2022 in Kraft.

Der Präsident:



Stefan Ballmer

Die Aktuarin



Astrid Erismann